

An **Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin**
Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlass 4. Sitzung der Delegiertenversammlung am 24. April 2024

Ansprechperson Nora Petsching, Tel. +49 30 408 06 - 40 02, E-Mail: n.petsching@aekb.de

128. Deutsche Ärztetag vom 7. bis 10. Mai 2024 in Mainz

Antrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen aus dem Forum Hausärztinnen

Der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin wird der in der Anlage beigefügte „Antrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen aus dem Forum Hausärztinnen“ im Rahmen der diesjährigen Frühjahrstagung der Hausärztinnen und Hausärzte in Leipzig zur Kenntnis gegeben.

(Eingereicht per Mail durch Frau Professorin Mandy Mangler)

Anlage Antrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen aus dem Forum Hausärztinnen

Antrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen

Antragsteller: Dr. Nadja Jesswein, Dr. Christiane Qualmann, Dr. Susanne Bublitz, Dr. Oliver Funken, Dr. Jürgen de Laporte, Prof. Dr. Nicola Buhlinger-Göpfarth, Uwe Lange

Die Delegierten fordern den Vorstand der Bundesärztekammer auf, gezielt auf politischer Ebene und insbesondere gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf Prävention vor allem von Vergewaltigungen durch angemessene Änderung des deutschen Strafrechts hinzuwirken. Damit kann Deutschlands Blockade des Artikels 5 der den Straftatbestand der Vergewaltigung betreffenden EU-Richtlinie aufgehoben und deren zügige Umsetzung für einen umfassenden und effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erreicht werden.

Begründung:

Die Problematik sexualisierter Gewalt in Deutschland rückt mehr und mehr in den Fokus der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit. Als Ärztinnen und Ärzte werden wir täglich mit den gravierenden körperlichen und vor allem psycho-sozialen Folgen sexualisierter Gewalt konfrontiert.

Die Vergewaltigung, als extreme Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, bleibt in vielen EU-Staaten ein rechtliches Paradox: in 11 von 16 Mitgliedsstaaten wird eine Vergewaltigung nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn Gewalt angewendet oder angedroht wird. Ein „Nein“ der betroffenen Person hat keine rechtliche Bedeutung. In Deutschland gilt seit 2016 „Nein heißt Nein“. Die Realität zeigt aber, dass Vergewaltigungen häufig durch Partner und in Beziehungen mit deutlichem Machtgefälle zwischen Opfer und Täter stattfinden. Umstände, unter denen ein „Nein“ schwierig sein kann. Zudem wird deutlich, dass Angst oder Schockstarre eine eindeutige Äußerung des Opfers verhindern können. Dieser Umstand untergräbt grundlegend die Würde und die Sicherheit der Opfer. Die EU-Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dieser Herausforderung mit der Richtlinie entgegenzutreten.

Eine Einigung zur **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** ist Anfang Februar im Europaparlament erzielt worden. Nicht aufgenommen wurde der aus dem Europaparlament unterstützte Antrag auf den Straftatbestand der Vergewaltigung bei nicht konsensuellen sexuellen Handlungen. („**Nur Ja ist Ja**“). Die Kontroverse um den Artikel 5, der auf die EU-weite Harmonisierung des Vergewaltigungsstrafatbestandes abzielt, wird von

Deutschland und Frankreich angeführt. Begründet wird dies mit „erheblichen Zweifeln“ an der EU – Rechtsgrundlage durch das BMJ.

Die Implementierung des Artikels 5 würde eine einheitliche Definition von Vergewaltigung in den EU-Mitgliedsstaaten etablieren und somit zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt, direktem Zugang der Opfer zu rechtlichen Mitteln und medizinischer sowie psychologischer Hilfe führen. Gleichzeitig wird eine sensiblere und vorurteilsfreie Behandlung durch die Justizsysteme gefördert.

Im Koalitionsvertrag 2021-2025 steht auf Seite 106: Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis. Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Auf Seite 116 steht: Wir werden eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Ärztinnen und Ärzte begleiten ihre Patientinnen und Patienten über lange Zeiträume. Durch das besondere Vertrauensverhältnis spielen wir eine entscheidende Rolle bei der Identifizierung und Unterstützung der betroffenen Personen. Eine eindeutige Rechtslage ermöglicht es uns, präventiv und beratend ärztlich tätig zu werden. **Somit muss der Bundesjustizminister mit Unterstützung der Ärzteschaft ersucht werden, in Einklang mit den Koalitionsvereinbarungen im Austausch mit Wissenschaft und Praxis den im deutschen Strafrecht historisch überholten Straftatbestand der Vergewaltigung im Hinblick auf die Festschreibung der Einvernehmlichkeit zu überprüfen. „Ja ist ja“ ist in Spanien und Schweden bereits Gesetz.**